

Satzung Deutscher Tischeishockey Verband (DTEV)

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Deutscher Tischeishockey Verband (DTEV)“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischeishockeysports und des generationsübergreifenden Miteinanderspiels durch regelmäßige sportliche Zusammenkünfte, sowie die Förderung des sportlichen Wettbewerbs durch eigene Turnierveranstaltungen wie z.B. die Organisation und Durchführung einer Deutschen Meisterschaft und Entsendung von aktiven Spielern zu internationalen Wettbewerben wie z.B. Europa- und / oder Weltmeisterschaften. Tischeishockey ist die schnellste Tischsportart der Welt. Dem Verein ist es ein wichtiges Anliegen, vor allem der Jugend hier ein Freizeitangebot zu unterbreiten, welches motorische Fähigkeiten, Koordination und Konzentration fördert und fordert.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Abhaltung regelmäßiger sportlicher Zusammenkünfte und die Förderung des sportlichen Wettbewerbs durch Turnierveranstaltungen;
 - b) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten und Einrichtungen;
 - c) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
 - d) Beteiligung von Mitgliedern an Sportveranstaltungen im In- und Ausland.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu

fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die jeweils geltenden Richtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

(4) Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse länger als sechs Monate mit fälligen Zahlungen in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsordnungen;
- c) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

(6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein nach Maßgabe dieser Satzung durch Ausübung des Antrags-, Rede- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Stimmberechtigt sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

(3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der bestehenden Vereinsordnungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Geräte des Vereins im Rahmen der bestehenden Angebote zu benutzen.

(5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, solange das Mitglied die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht vollständig erfüllt hat. Eine Aufrechnung ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

(6) Nur Vereinsmitglieder sind berechtigt, Deutschland im Tischeishockey bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft zu vertreten. Ausnahmen sind nur zulässig, falls dies der Vorstand einstimmig beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem 1. Vorstand;
- b) dem 2. Vorstand;
- c) dem 3. Vorstand.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorstand. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 200 Euro die schriftliche Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich ist.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung, und die Leitung der Mitgliederversammlung;
- b) die Ausführung von Versammlungsbeschlüssen;
- c) die Erstellung des Jahresberichts.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(4) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorstand und im Verhinderungsfalle der 2. Vorstand nach Bedarf einlädt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen, sowie

deren Wirkungskreis bestimmen.

(9) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(10) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(11) Der Vorstand kann bei seiner Arbeit von Beiräten z.B. für die Bereiche IT, Medien- und Pressearbeit, Ranglistenturniere und Equipment unterstützt werden. Diese Beiräte werden vom Vorstand ernannt und abberufen und sind nur diesem gegenüber verantwortlich. Zu Beiräten können auch hierzu bereite Nichtmitglieder berufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Satzungsänderungen (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- e) Festsetzung der Beiträge gemäß § 4;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- g) Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres im Rahmen der Deutschen Meisterschaft im Tischeishockey stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse erfolgt die Einladung per E-Mail. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 1/3 der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll im Rahmen eines DTEV-Turniers stattfinden.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind

nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstandes kann per Blockwahl gewählt werden.

(8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfer

Bei Zweifel der Mitglieder an der ordnungsgemäßen Kassenführung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Bestellung von bis zu zwei Kassenprüfern beschließen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Eishockey-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 10.11.2018 in Hagen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Name, Vorname	Unterschrift